



**Reglement der Verwaltungskommission
über den Zugang zum Medienportal des Obergerichts und der
Bezirksgerichte des Kantons Zürich
vom 29. März 2023**

Die Verwaltungskommission,

gestützt auf § 41 der Informations- und Akteneinsichtsverordnung der obersten kantonalen Gerichte vom 12. Juli 2021 (IAV)

beschliesst:

1. Allgemeines

¹ Das Obergericht des Kantons Zürich betreibt für die Zürcher Zivil- und Strafgerichte ein elektronisches Medienportal.

² Im Medienportal publizieren die Gerichte Informationen über die öffentlichen oder nur den akkreditierten Medienschaffenden zugänglichen Verhandlungen. Sie hinterlegen im Medienportal Dokumente gemäss § 35 Abs. 1 lit. b IAV und weitere Dokumente nach Massgabe der IAV sowie der Anordnungen der Vorsitzenden der jeweiligen Verfahren. Die Berufungsstrafkammern des Obergerichts hinterlegen zudem die lediglich schriftlich eröffneten begründeten Endentscheide.

³ Am Medienportal beteiligen sich die Kammern des Obergerichts, das Handelsgericht des Kantons Zürich und die Bezirksgerichte des Kantons Zürich.

2. Voraussetzungen für den Zugang zum Medienportal

¹ An den Zürcher Gerichten akkreditierte Medienschaffende können den Zugang zum Medienportal beantragen, wenn sie regelmässig über Verfahren und Verhandlungen der Zürcher Gerichte berichten und sich zur Einhaltung der Regeln verpflichten, welche an die Teilnahme am Medienportal geknüpft sind. Zudem ist eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen.

² Pro Medium wird in der Regel bis zu zwei Medienschaffenden der Zugang zum Medienportal gewährt.

³ Als Medium im Sinne dieses Reglements gilt ein Produkt eines Medienunternehmens, unabhängig davon, in welcher Form es veröffentlicht wird.

3. Regelmässigkeit der Berichterstattung

¹ Die Regelmässigkeit der Berichterstattung liegt bei Medienschaffenden von tagesaktuellen Medien grundsätzlich vor, wenn im Durchschnitt mindestens 10 Beiträge pro Jahr über die Zürcher Zivil- und Strafrechtspflege publiziert werden.

² Bei nicht tagesaktuellen, weniger häufig erscheinenden oder auf Hintergrundberichte fokussierten Medien kann von dieser Regel abgewichen werden.

³ Der Nachweis der Regelmässigkeit ist von den Medienschaffenden zu erbringen.

4. Gesuch um Zugang zum Medienportal

¹ Der Zugang zum Medienportal kann von den akkreditierten Medienschaffenden jederzeit bei der Verwaltungskommission des Obergerichts beantragt werden.

² Das Obergericht stellt dafür ein Antragsformular samt Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verfügung.

³ Der Antrag mit Beilagen ist der Verwaltungskommission des Obergerichts von den Antragstellenden datiert und unterzeichnet per Post oder elektronisch mit einer qualifizierten Unterschrift im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03) einzureichen.

⁴ Die Verwaltungskommission des Obergerichts entscheidet aufgrund der vorgelegten Unterlagen über das Gesuch um Zugang (§ 41 Abs. 1 IAV). Sie kann bei der Abteilung Informationsmanagement eine Stellungnahme einholen.

5. Rechte und Pflichten

¹ Der Zugang zum Medienportal ist persönlich und nicht übertragbar.

² Die Teilnahme am Medienportal berechtigt zur Einsichtnahme in die aufgeschalteten Informationen sowie zum Herunterladen der verfügbaren Dokumente.

³ Die Medienschaffenden verpflichten sich, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht weiterzugeben.

⁴ Die Dokumente und Informationen aus dem Medienportal sind nur für den Gebrauch durch an den Zürcher Gerichten akkreditierte Medienschaffende im Rahmen der Regelungen der IAV bestimmt. Dokumente und Informationen aus dem Medienportal dürfen ausschliesslich an ebenfalls akkreditierte Medienschaffende des gleichen Medienunternehmens im Hinblick auf eine Berichterstattung weitergegeben werden.

6. Aufhebung des Zugangs

¹ Bei einem Wegfall der Akkreditierung erlischt automatisch die Zugangsberechtigung zum Medienportal (vgl. § 40 Abs. 2 IAV), und der Zugang wird vom Obergericht gesperrt. Dies gilt auch beim Wechsel zu einem anderen Medium oder dem

Wechsel zu einem anderen Ressort. Die Medienschaffenden sind verpflichtet, dem Obergericht einen Wechsel von sich aus mitzuteilen und gegebenenfalls ein neues Gesuch um Zugang zum Medienportal zu stellen.

² Die Teilnahme am Medienportal kann von Seiten der Medienschaffenden jederzeit ohne Angabe von Gründen mittels einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungskommission des Obergerichts beendet werden.

³ Die Verwaltungskommission des Obergerichts hebt die Zugangsberechtigung auf, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht mehr vorliegen.

⁴ Bei Missbrauch des Zugangs oder der über das Medienportal bezogenen Dokumente und Informationen wird die Berechtigung umgehend durch die Verwaltungskommission des Obergerichts suspendiert oder entzogen. § 38 Abs. 1, 2, 4 und 6 IAV gelten sinngemäss (§ 42 Abs. 2 IAV).

7. Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung eines Zugangsgesuchs, die Suspendierung oder einen Entzug der Berechtigung steht der Rekurs bei der Rekurskommission des Obergerichts offen (§ 42 Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 1 IAV).

8. Verfügbarkeit

Das Medienportal ist grundsätzlich rund um die Uhr verfügbar. Unterbrüche infolge Wartungsarbeiten, technischer Störungen und aus anderen Gründen bleiben vorbehalten. Das Obergericht übernimmt keine Haftung für Ausfälle des Medienportals.

Zürich, 29. März 2023

Obergericht des Kantons Zürich
Verwaltungskommission

Der Generalsekretär:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and strokes, positioned above the name A. Nido.

lic. iur. A. Nido